

Anhang zum Nutzungsvertrag



Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Nutzungsbedingungen:

Der Nutzer darf das Nutzobjekt ausschließlich für den vertragsgemäßen Zweck nutzen. Er ist damit einverstanden, dass während der Mietdauer auch andere geeignete Veranstaltungen in den Räumen stattfinden.

Jede (auch teilweise) Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt.

Der Nutzer hat sich vor Nutzungsbeginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Nutzungsache zu überzeugen und Mängel sofort anzuzeigen.

Die Höchstbesucherzahl beträgt 100 Personen - nach Bestuhlungsplan.

Der Nutzer ist zur Einhaltung der innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits-, Unfall- und Brandschutzes verpflichtet.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht sind nicht gestattet.

Dekorative Ausgestaltung bzw. Werbung im oder am Gebäude, Sondervorhaben fotografische oder Fernsehaufnahmen, Mitschnitte für den Rundfunk u. ä. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des HNKKJ.

Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Aufbauten, Kabel o. ä. sind generell so zu verlegen, dass jegliche Unfall- und Stolpergefahr ausgeschlossen ist.

Alle vom Nutzer mitgebrachten und verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen einwandfrei funktionieren, zugelassen und geprüft sein. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsbestimmungen genügen.

Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet:

- alle Genehmigungen bei den zuständigen Stellen zu besorgen,
- alle Steuern und sonstigen Abgaben für die Veranstaltung zu tragen und selbst abzuführen,
- den Einlass von Besuchern zu regeln
- falls erforderlich, dem HNKKJ Maßnahmen zum Schutz der Einrichtung und des Fußbodens festzulegen und in Auftrag zu geben (insbesondere bei Workshops)
- ohne Absprache keine zusätzlichen Beleuchtungskörper zu installieren und zu betreiben.

Das HNKKJ ist nicht verpflichtet, Technik sowie Gegenstände jeglicher Art für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem HNKKJ an der überlassenen Einrichtung, Geräten usw. durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Unberührt davon bleibt die Haftung des Gebäudeeigentümers für den sicheren Bauzustand des Gebäudes.

Der Nutzer stellt das HNKKJ von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das HNKKJ und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das HNKKJ, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat für evtl. Schäden aus der Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des HNKKJs hat der Nutzer die Versicherungspolice vor Nutzungsbeginn vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. (Großveranstaltungen).

Bei Nichteinhaltung der im Vertrag festgelegten Vereinbarungen ist das HNKKJ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Bei Vertragsrücktritt durch den Nutzer 30 bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden 50% des Nutzungsentgelts, bei Rücktritt innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin 75% des Nutzungsentgelts berechnet.

Der Nutzer verpflichtet sich, die beabsichtigte öffentliche Wiedergabe von Musik bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), anzumelden und anfallende Gebühren zu tragen.

Der Nutzer ist verpflichtet zur Mitbenutzung überlassene Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und zu reinigen. Er darf sie weder verändern noch zerlegen oder sie Dritten überlassen. Das Abmontieren von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude verbunden sind, ist untersagt.

Im Falle einer Beschädigung der Nutzräume oder der Beschädigung bzw. des Verlustes der mitbenutzten Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer Schadensersatz zu leisten. Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Falle einer Beschädigung bzw. des Verlustes von mitbenutzten Gegenständen ihm obliegt nachzuweisen, dass er die Beschädigung bzw. den Verlust nicht zu vertreten hat. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit von ihm vorgenommenen Maßnahmen entstehen.

Der Nutzer ist verpflichtet, alle baupolizeilichen und Brandschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

Nicht weggeräumte Gegenstände aller Art werden nach Wahl des HNKKJs kostenpflichtig entsorgt oder eingelagert. Die eingelagerten Gegenstände können gegen Zahlung einer Gebühr beim Geschäftsführer abgeholt werden.

Eine Überlastung der Elektroleitungen durch Anschluss einer unzulässigen Zahl von Elektrogeräten ist zu unterlassen.

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Freyung.